

106. Kann der Zeichenberechtigte in seinem durch § 12 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 geschützten Rechte dadurch gestört, und die Verbotsklage dadurch begründet werden, daß ein anderer in Zirkularen die Behauptung aufstellt, er sei bezüglich gleicher Waren allein berechtigt, das betreffende Zeichen zu führen?

Unterliegt eine solche Störung auch dann der Entscheidung des inländischen Gerichts, wenn aus der deutschen Zeicheneintragung gegen einen Inländer geklagt ist, der im Auslande die Behauptung verbreitet hat, er sei im Auslande nach dem dort geltenden Rechte der Zeichenberechtigte?

II. Zivilsenat. Ur. v. 12. Mai 1903 i. S. B. & T. S. U. (Rl.) w. G. & V. (WefL). Rep. II. 482/02.

- I. Landgericht Straßburg.
- II. Oberlandesgericht Colmar.

Die Parteien waren Konkurrenten im Verkauf von Sensen nach Frankreich; sie hatten für ihre Sensen in Deutschland und in Frankreich Zeicheneintragungen erwirkt, die teils die Worte „Acier Diamant“, teils das Bild eines oder zweier Diamanten mit oder ohne Zutaten enthielten. Die Beklagte, welche in Straßburg wohnhaft war und von da aus ihr Geschäft betrieb, versandte zu Anfang 1900 Zirkulare, worin sie unter Hinweis auf die Klägerin ihre Kunden davor warnte, sich durch einen Nachahmer, der auf das mit ihren Sensen „Acier Diamant“ erworbene große Renommee neidisch sei, ködern zu lassen, und erklärte, daß sie nach der französischen Gesetzgebung allein das Recht zum Gebrauche dieser Worte und des Diamantenbildes habe, da sie dieselben zuerst in Frankreich eingeführt und hinterlegt habe, und daß sie die Nachahmer gerichtlich belangen werde. Hiergegen richtete sich die beim Landgericht in Straßburg anhängig gemachte Klage, mit der die Klägerin beantragte, der Beklagten zu verbieten, die in dem Zirkulare gemachten Aufstellungen bezüglich des Warenzeichens „Acier Diamant“ und des Bildes eines Edelsteines zu wiederholen und zu verbreiten, und sie zu 10 000 M Schadensersatz zu verurteilen. In den Vorinstanzen wurde die Klage abgewiesen. Auf die Revision

der Klägerin wurde das Urteil des Oberlandesgerichts hinsichtlich der Verbotsklage, und zwar soweit dieselbe auf § 12 des Warenzeichengesetzes gestützt war, aufgehoben, und die Sache in diesem Umfange an das Berufungsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... „Die Klägerin rügt nur Verletzung des § 12 des Warenzeichengesetzes, indem sie die dreifache Begründung, welche das Oberlandesgericht für dessen Nichtanwendung gegeben hat, als rechtsirrtümlich angreift. In Frage steht also nur noch der Klageantrag, der Beklagten zu verbieten, ihre in den Birkularen enthaltenen Behauptungen bezüglich der Warenzeichen „Acier Diamant“ und des Bildes eines Edelsteins zu wiederholen und zu verbreiten. Das Oberlandesgericht hat die Abweisung dieses Antrags zunächst damit begründet, daß das lediglich wörtliche Bestreiten eines Rechts unter Umständen die Feststellungsklage, aber nicht die Klage auf Verbieten des ferneren wörtlichen Bestreitens rechtfertige. So allgemein gefaßt kann dem jedoch nicht beigeplichtet werden. Die Klage aus § 12 des Warenzeichengesetzes ist die abwehrende (negatorische) Klage, ähnlich der Klage wegen Störung des Eigentumsrechts. Wie nach § 1004 B.G.B. der Eigentümer auf Unterlassung klagen kann, wenn weitere Beeinträchtigungen seines Eigentums im Sinne dieser Gesetzesvorschrift zu besorgen sind, so ist diese Klage nicht nur gegeben, wenn jemand die im § 12 angegebenen, dem Eingetragenen ausschließlich zustehenden Befugnisse widerrechtlich ausübt, sondern sie dient auch, wie der erkennende Senat schon ausgesprochen hat (Rep. II. 455/99, 145/01), zur Abwehr künftiger rechtswidriger Eingriffe in das Warenzeichenrecht, wenn nämlich Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß solche Eingriffe beabsichtigt sind oder vorbereitet werden. Auch aus schriftlichen Äußerungen kann die Absicht, einen Eingriff zu begehen, entnommen werden, wenn nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß mit der betreffenden Erklärung der Entschluß, entsprechend zu handeln, verknüpft ist; es kann dies namentlich der Fall sein, wenn jemand in Bekanntmachungen behauptet, ohne Verletzung der Rechte des Eingetragenen das Zeichen gebrauchen zu dürfen, oder daß er, und nicht der Eingetragene das Recht habe, das Zeichen zu gebrauchen. So hat denn auch das Reichsgericht in Fällen, in welchen

die schriftlichen Bekanntmachungen oder Rundgebungen ein Bestreiten oder Inanspruchnehmen von Patentrechten und von dem Rechte, einen Firmennamen zur Kennzeichnung von Waren zu gebrauchen, betrafen, die Verbotsklage zugelassen.

Vgl. die Entscheidung Rep. I. 184/89 und VI. 186/89 bei Wolze, Bd. 8 Nr. 148, Bd. 9 Nr. 110, und Entscheidung Rep. I. 25/96.

Dadurch, daß das Oberlandesgericht nur das wörtliche Bestreiten des klägerischen Zeichenrechts ins Auge gefaßt hat, ist es von einem zu engen Gesichtspunkte ausgegangen. Es mußte vielmehr neben dem Inhalte der Zirkulare die Umstände des vorliegenden Falles, also namentlich in Betracht ziehen, daß die Parteien in dem Sensengeschäft in Frankreich in einem scharfen Wettbewerbe zueinander stehen, daß die Zirkulare an die Abnehmer der Sensen versendet worden waren, und die Klägerin behauptet, ihr sei hierdurch ein erheblicher Schaden verursacht worden, und daß, wie die Klägerin fernerhin behauptet hat, die Beklagte auch tatsächlich die erwähnten Zeichen an ihren Sensen anbringt, und mußte hiernach erwägen, ob nicht eine widerrechtliche Störung des klägerischen Zeichenrechts vorliegt.

Auch der zweite für die Unzulässigkeit der Verbotsklage vom Oberlandesgericht angeführte Grund, daß nämlich die deutschen Gerichte nicht befugt seien, den in Deutschland geschützten Zeicheninhaber gegen das im Auslande geschehene bloß wörtliche Bestreiten seines Markenrechts durch Untersagen des Bestreitens zu schützen, geht fehl. Abgesehen davon, daß der Satz in den Urteilsgründen: „Die Klage will aber in erster Linie das Verbot der Verbreitung in Frankreich“, nicht ausschließt, daß die Klägerin auch das Verbot der Verbreitung in der Zirkulare im Inlande mit ihrer Klage anstrebt, erkennt das Oberlandesgericht selbst an, daß die Wirksamkeit des deutschen Zeichenrechts nicht an die territoriale Grenze Deutschlands gebunden ist. Daraus folgt aber von selbst, daß, wenn die Beklagte mit den Behauptungen in ihren Zirkularen sich in Frankreich einer Störung des klägerischen Zeichenrechts schuldig gemacht haben sollte, das deutsche Gericht, dessen Gerichtsbarkeit die Beklagte nach § 12 des Warenzeichengesetzes untersteht, auch zuständig ist, ihr die fernere Störung in Frankreich zu untersagen.

Endlich hat das Oberlandesgericht die Verbotsklage auch deshalb

abgewiesen, weil in den Zirkularen nicht das aus der Zeicheneintragung in Deutschland folgende Zeichenrecht der Klägerin angegriffen, sondern behauptet sei, daß dasselbe in Frankreich nicht Platz greife, da in Frankreich die in Rede stehenden Zeichen der Beklagten durch das französische Gesetz und ein französisches Urteil als der Beklagten ausschließlich zugelassene Zeichen für ihre Sensen anerkannt seien, die Aufstellung einer derartigen Behauptung aber niemandem auf Grund eines deutschen Gesetzes verboten werden könne, und darüber, ob die Beklagte das von ihr für Frankreich beanspruchte Recht besitze oder nicht besitze, mit Wirkung in Frankreich nur die französischen Gerichte entscheiden könnten. Auch dieser Ausführung ist nicht beizutreten. Die Beklagte ist in Bezug auf Deutschland Inländerin, wohnt in Straßburg und hat daselbst ihre geschäftliche Niederlassung; die Klägerin stützt ihren Antrag auf ihre in Deutschland eingetragenen Warenzeichen; die Wirkung ihres Rechts aus denselben erstreckt sich nach deutschem Rechte, wie bereits hervorgehoben, auch auf Störungen in Frankreich. Wichtig ist nun, daß diese Wirkung für störende Handlungen der Beklagten in Frankreich nicht eintritt, wenn die Beklagte nach dem in Frankreich geltenden Rechte zur ausschließlichen Benutzung der Worte „Acier Diamant“ und des Bildes eines Diamanten behufs Kennzeichnung ihrer Sensen berechtigt ist; denn dann stehen, wie in der Entscheidung des erkennenden Senats in Bd. 45 S. 145 gesagt ist, die Rechtsordnungen zweier selbständiger Länder einander gegenüber, und kann von einem widerrechtlichen Eingriffe der Beklagten, die für Frankreich von einem ihr dort zustehenden Rechte Gebrauch macht, keine Rede sein. Aber daraus folgt für den vorliegenden Fall noch nicht, daß das deutsche Gericht nicht darüber entscheiden dürfe, ob der Beklagten wirklich das von ihr in den Zirkularen in Anspruch genommene Recht in Frankreich nach dem dortigen Rechte zusteht; es folgt dieses namentlich nicht daraus, daß jeder Staat innerhalb seiner Grenzen sein eigener Herr ist; denn das deutsche Gericht soll ja gerade das französische Recht hinsichtlich der von der Beklagten behaupteten Befugnis in Anwendung bringen, und ein etwa von dem deutschen Gericht auszusprechendes Verbot kann gegenüber der Beklagten vollstreckt werden. So ist auch in der vorerwähnten Reichsgerichtsentcheidung hervorgehoben, daß von dem Oberlandesgericht, dessen Entscheidung mit Revision angefochten war, festgestellt worden ist, das

streitige Zeichen sei im Auslande eingetragen, und hierdurch habe der Eingetragene nach dem betreffenden ausländischen Rechte das ausschließliche Recht auf die Benutzung der Marke erworben. . . .“